



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Egg gemäss § 15 h HWSchV.

28. Mai 2024
1/19

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Egg und – aufgrund von Grenzgewässern – die Nachbargemeinden Maur und Oetwil am See legten den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 17. Februar 2023 bis zum 18. April 2023 während 60 Tagen öffentlich auf und machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierten die Gemeinden die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 19 Einwendungen mit insgesamt 13 Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Antrag 1: Betreffend Chalenbach, Abschnitt Chalen_04 (Einwendungen vom 3. April 2023, 5. April 2023, 13. April 2023 (zwei Einwendungen), 14. April 2023)

Teil Antrag 1: Bezüglich Verlauf des Gewässerraums

Der vorgelegte Plan entspreche nicht der festzulegenden Gewässerraumbreite von 15.8 m, sondern gehe darüber hinaus. Im Bereich der Kurve innerhalb der Parzelle Kat.-Nr. 4173 resultiere eine Gewässerraumbreite von bis zu 27 m, praktisch im gesamten Bereich werde die Breite von 15.8 m überschritten. Die Festlegung sei zu grosszügig und zum Nachteil der Grundeigentümer. Ausserdem seien im Plan gerade Linien verwendet worden, diese entsprächen nicht dem Verlauf des Baches. Der Verlauf sei zu respektieren, der Gewässerraum müsse sich an diesen halten.

Teil Antrag 2: Bezüglich Gewässerraumbreite

Die Erhöhung des Gewässerraums im Abschnitt Chalen_04 von 11 m auf 15.8 m sei nicht begründet, willkürlich und nicht von überwiegendem öffentlichem Interesse. Der Abschnitt verfüge weder über Revitalisierungspotenzial noch befinde er sich in einem Vorranggebiet. Aus Sicht Hochwasserschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz spreche ebenfalls nichts für eine Erhöhung der Uferbreite. Rein aufgrund der getroffenen Einschätzung, dass der Abschnitt Chalen_04 als «wenig beeinträchtigt» gelte, solle ein Revitalisierungspotenzial vorliegen. Dies entspreche nicht der kantonalen Revitalisierungsplanung. Gemäss Nachfrage bei der Gemeinde sei zudem auch kein Revitalisierungsprojekt geplant. Folglich solle geprüft werden, ob der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt werden könne, wodurch ein geringerer Gewässerraum resultieren würde.

Teil Antrag 3: Bezüglich Sohlenbreite

Die Sohlenbreite von 1.8 m sei nicht nachvollziehbar. Der Abschnitt führe übers Jahr-
mittel hinweg sehr wenig Wasser und sei teilweise annähernd ausgetrocknet. Der Ge-
wässerraum sei folglich mit 15.8 m zu gross bemessen. Die Sohlenbreite solle aus die-
sem Grund überprüft werden.

Teil Antrag 4: Bezüglich Freihaltezone

Entlang des Abschnitts befänden sich mehrere Grundstücke in einer Freihaltezone. Es
dürfe ohnehin nicht gebaut werden. Es sei zu prüfen, ob sich der Gewässerraum nicht
auf diese Zone beschränken könne.

Teil Antrag 5: Bezüglich Interessensabwägung

Es habe keine ausreichende Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen und
dem privaten Interesse stattgefunden, die Grundsätze der Verhältnismässigkeit seien
bei der Festlegung des Gewässerraums nicht beachtet worden. Die Parzelle Kat.-Nr.
4173 sei durch die Festlegung besonders stark betroffen. Es sei eine alternative Fest-
legung zu prüfen, um die Ziele des Gewässerschutzes zu erreichen und die Eigentü-
mer weniger stark zu beeinträchtigen (Reduktion, asymmetrische Ausscheidung, klein-
räumigere Planungs-Abschnitte, Orientierung an bereits bestehender Freihaltezone,
Verzicht etc.).

Es sei zudem zu prüfen, ob der Spickel auf der gegenüberliegenden Uferseite des
Grundstücks Kat.-Nr. 4173 entfernt werden könne, wodurch der Gewässerraum weni-
ger stark das Grundstück tangieren würde.

Teil Antrag 6: Bezüglich Enteignung

Der Gewässerraum werde um rund 43% über die gesetzlichen Anforderungen hinaus
erweitert, ohne dass ein zwingender Grund vorliege. Diese Massnahme komme einer
Enteignung gleich. Im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 1722 überlagere sich der Ge-
wässerraum zudem stark mit dem Garten. Dies sei ein massiver Eingriff in die Pri-
vatsphäre und bedeute eine riesige finanzielle Entwertung der Liegenschaft.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Teil Antrag 1: Bezüglich Verlauf des Gewässerraums

Der Gewässerraum wurde im Abschnitt Chalen_04 des Chalenbachs symmetrisch zur
Gewässerachse angeordnet, wird allerdings, insbesondere bei Kurven, generalisiert.
Im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 4173 war die Generalisierung gem. Auflageplan (da-
tiert vom 11. November 2022) so stark, dass die festzulegende Gewässerraumbreite
von 15.8 m überschritten wurde. Im Sinne einer Berücksichtigung der Einwendung
wird die Generalisierung des Gewässerraums im Abschnitt Chalen_04 so verfeinert,
dass im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 4173 die erforderliche Gewässerraumbreite
von 15.8 m nicht mehr überschritten wird. Die Unterlagen wurden entsprechend ange-
passt.

Teil Antrag 2: Bezüglich Gewässerraumbreite

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der minimale Gewässerraum von 11 m erhöht
werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, ei-
ner Revitalisierung sowie anderer Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Der Abschnitt Chalen_04 des Chalenbachs weist gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung zwar kein Revitalisierungspotenzial auf (geringer Revitalisierungsnutzen und keine geplante Revitalisierung), wird aber gemäss der Karte Gewässer-Ökomorphologie im kantonalen GIS-Browser als wenig beeinträchtigt beurteilt. Entsprechend ist der minimale Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) zu ermitteln und auf 15.8 m zu erhöhen. Im Abschnitt Chalen_04 besteht somit nicht primär die Absicht für eine Revitalisierung mit baulichen Massnahmen sondern es soll der Erhalt und die Förderung der Biodiversität sowie die Optimierung der Vernetzung von bestehenden aquatischen und terrestrischen Lebensräumen mit dem erhöhten Gewässerraum gesichert werden.

Vorliegend muss der minimale Gewässerraum auch aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht werden. Gemäss Naturgefahrenkarte «Greifensee» (Verfügung Nr. 2297 vom 20. Dezember 2011) besteht lokal ein Hochwasserschutzdefizit aufgrund der ungenügenden Gerinnekapazität. Aus Sicht Hochwasserschutz ist ein erforderlicher Raumbedarf von mindestens 11.8 m für den hochwassersicheren Gerinneausbau (inkl. einseitigem Unterhaltstreifen von 3 m) zu sichern.

Eine Reduktion auf die minimale Gewässerraumbreite von 11 m gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ist somit aufgrund der überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes vorliegend nicht möglich und massgebend wird eine Gewässerraumbreite von 15.8 m nach Art. 41a Abs. 1 GSchV.

Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG, soweit sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Im auf 15.8 m erhöhte Gewässerraum kommen keine bestehenden Gebäude zu liegen. Eine bestimmungsgemässe Nutzung und Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke bleibt weiterhin möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gewässerraum bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines künftigen Wasserbauprojekts im sogenannten Projektfestsetzungsverfahren revidiert und an die projektierten baulichen Massnahmen angepasst werden kann.

Teil Antrag 3: Bezüglich Sohlenbreite

Die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) wird anhand der im kantonalen GIS hinterlegten aktuellen Gerinnesohlenbreite (aGSB) hergeleitet. Abhängig von der Breitenvariabilität wird die aGSB mit einem Faktor von 1, 1.5 oder 2 multipliziert, um die nGSB zu erhalten (§ 15 k Abs. 2 HWSchV). Im Abschnitt Chalen_04 wird die aGSB mit einer Breite von 1.8 m angegeben. Aufgrund der ausgeprägten Breitenvariabilität wird der Faktor 1 angewandt, wodurch die nGSB ebenfalls der Breite von 1.8 m entspricht. Die Verifikation mittels AV-Daten stützt die hinterlegte Breite, es sind keine signifikanten Abweichungen vorhanden. Es besteht somit kein Grund zur Annahme, dass die Werte falsch wären. Die nGSB wird weiterhin mit einer Breite von 1.8 m beziffert.

Teil Antrag 4: Bezüglich Freihaltezone

Eine Beschränkung des Gewässerraums auf die Freihaltezone würde zu einer Reduktion sowie zu einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums führen. Es liegen keine ausreichenden Gründe vor, den Gewässerraum zu reduzieren oder asymmetrisch festzulegen. Der Gewässerraum tangiert keine bestehenden Gebäude und kommt bereits mit der vorliegenden Anordnung mehrheitlich innerhalb der Freihaltezone zu liegen.

Teil Antrag 5: Bezüglich Interessensabwägung

Es bestehen keine ausreichenden Gründe für eine Reduktion oder eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums. Bei der Anordnung des Gewässerraums ist vom Grundsatz der symmetrischen Festlegung gemäss § 15k Abs. 1 HWSchV auszugehen. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Durch eine asymmetrische Anordnung muss in der Summe eine bessere Lösung resultieren. Im vorliegenden Fall wird durch eine asymmetrische Anordnung keine bessere Lösung erzielt. Ausserdem würde die Opfersymmetrie verletzt werden. Im Sinne der Gleichbehandlung aller betroffenen EigentümerInnen wird an der symmetrischen Anordnung festgehalten. Auch einer Reduktion im Sinne von Art. 41c Abs. 4 lit. a GSchV kann nicht zugestimmt werden. Die betroffenen Grundstücke liegen nicht in dicht überbautem Gebiet.

Teil Antrag 6: Bezüglich Enteignung

Bei der Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV handelt es sich um eine rein planerische Festlegung mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, die jedoch keine formelle Enteignung nach sich zieht. Grundstücke, Bauten und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, verbleiben im Eigentum ihrer bisherigen Inhaberinnen und Inhaber. Bereits heute gelten entlang von oberirdischen Gewässern die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV. Diese fallen deutlich breiter aus als der festzulegende Gewässerraum. Zusätzlich gilt bereits heute ein Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG. Die Gewässerraumfestlegung führt somit nicht zu unverhältnismässigen neuen Einschränkungen.

Der Gewässerraum ist gemäss Art. 41c GSchV von Bauten und Anlagen freizuhalten und darf nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Somit ist der Raum für künftige Aufwertungsmassnahmen am Chalenbach auch ohne Enteignung oder Auszonung vor weiterer baulicher Inanspruchnahme gesichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Es gilt innerhalb der Bauzone die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich. Auch die Nutzung bestehender Gärten ist weiterhin möglich, wobei diese innerhalb des Gewässerraums extensiv zu bewirtschaften sind (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum hat keine Auswirkung auf die bauliche Ausnutzung einer Parzelle.

Anmerkung durch die Gemeinde:

Im Bereich vom Chalenbach/Säntisstrasse verläuft eine private Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe zum Chalenbach. Diesen Missstand versuchte die Gemeinde – vor ca. 10 Jahren – mittels einvernehmlicher Lösung (mit den Grundeigentümern) zu beheben. Die Absichten der Gemeinde sahen eine Verlegung des Chalenbachs in südöstlicher Richtung (Gemeindegebiet Oetwil am See) vor. Da sich keine einvernehmliche Lösung abzeichnete, wurde das Quartierplanverfahren gemäss §§ 123 ff. PBG rechtskräftig eingeleitet. Sobald der Gewässerraum festgelegt ist, kann auch das

Quartierplanverfahren wieder aufgenommen werden. Es ist damit zu rechnen, dass im Rahmen des Quartierplanverfahrens respektive mittels eines separaten Gewässerprojektes die private Schmutzwasserleitung aus dem Gewässerraum zu entfernen und der Gemeinde abzutreten sein wird. Sollte es tatsächlich zu einer – wie damals beabsichtigen – Korrektur der Gewässerachse kommen, so könnte im Rahmen eines Wasserbauprojektes der Gewässerraum revidiert werden.

Antrag 2: Betreffend Dorfbach Egg, Abschnitt Dorf Egg_01 (Einwendung vom 17. April 2023)

Gemäss der Bau- und Zonenordnung Egg vom 13. Dezember 1993 sei für die Parzelle Kat.-Nr. 1237 festgelegt, dass 25% der Parzelle der Zone F (Freihaltezone) zugewiesen seien. Bereits heute sei ein ausreichender Schutz des Gewässerraums gegeben und die Mindestbreite von 11 m werde eingehalten. Die Zuschläge wie «wenig beeinträchtigt» seien rein akademisch und ohne Bezug zu den tatsächlichen Verhältnissen. Es sei auf die tatsächlichen und seit Jahrzehnten bestehenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Der Gewässerraum sei im Abschnitt Dorf Egg_01 im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 1237 auf die heute gültige Freihaltezone gemäss dem aktuellen Zonenplan festzulegen.

Eventualiter sei der Gewässerraum auf die natürliche «Abbruchkante» festzulegen. Die genaue Grenze sei mittels Augenschein vor Ort festzulegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) ist der Gewässerraum so festzulegen, dass er «die natürlichen Funktionen der Gewässer» gewährleistet. Dies beinhaltet unter anderem die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung von Lebensräumen, sowie den Transport von Wasser und Geschiebe und die Erneuerung des Grundwassers. Diese natürlichen Funktionen umfassen also einerseits hydromorphologische Aspekte und andererseits auch ökologische Aspekte. Aufgrund der ökomorphologischen Einstufung als wenig beeinträchtigtes Gewässer wird die minimale Gewässerraumbreite von 12.625 m auf die Biodiversitätsbreite von 18.5 m angehoben. Dadurch wird sichergestellt, dass der Raumbedarf zur Erfüllung der natürlichen Funktionen auch langfristig gesichert ist. Entsprechend wird an der Erhöhung des Gewässerraums auf die Biodiversitätskurve festgehalten.

Im Sinne der Gleichbehandlung wird auch einer Anpassung des Gewässerraums auf die «Abbruchkante» nicht zugestimmt. Der Gewässerraum ist gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen. Eine asymmetrische Anordnung ist insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen möglich. Eine asymmetrische Anordnung soll zu einer gesamthafteren Lösung führen. Im vorliegenden Fall würde eine asymmetrische Anordnung keine massgebliche Verbesserung und keinen Mehrwert für das Gewässer

bringen, vielmehr würde der Gewässerraum sogar reduziert werden. Aus diesem Grund ist der Gewässerraum weiterhin symmetrisch zur Gewässerachse anzuordnen. Der Gewässerraum stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar (ÖREB), welche grundsätzlich entschädigungslos zu dulden ist. Bezüglich der Bestandesgarantie wird darauf hingewiesen, dass bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Es gilt innerhalb der Bauzone die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich. Der Gewässerraum überlagert sich im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 1237 nur auf geringer Fläche mit der Wohnzone. Die Einschränkungen werden daher als gering beurteilt und eine verhältnismässige bauliche Nutzung ist weiterhin möglich.

Antrag 3: Betreffend Dorfbach Egg, Abschnitt Dorf Egg_04 (Einwendung vom 22. März 2023)

Im Grundstück Kat.-Nr. 3976 tangiere der Gewässerraum rund einen Drittel des Hauses sowie der Garage. Die Ausnutzungsziffer werde zwar nicht reduziert, trotzdem komme es durch die Festlegung hinsichtlich allfälliger Erneuerungsbauten zu starken Einschränkungen.

Vom minimalen Gewässerraum von 11 m könne abgewichen werden, insbesondere wenn das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre. Dies treffe im Bereich des Grundstückes Kat.-Nr. 3976 sowie für die davor querende Strasse Bachtelweg zu. Der Gewässerraum solle auf die minimale Eingriffsbreite reduziert werden. Eine weitere Voraussetzung für eine Reduktion sei die Lage in dicht überbautem Gebiet. Das betroffene Grundstück liege im Hauptsiedlungsgebiet und die Grundstücke seien dort weitgehend baulich ausgenutzt. Diese Voraussetzung sei somit ebenfalls erfüllt. Der Abschnitt Dorf Egg_04 weise ausserdem kein Öffnungspotenzial auf. Der Hochwasserschutz sei ebenfalls bereits sichergestellt, das Grundstück befinde sich im Bereich «Restgefährdung». Revitalisierungspotenzial sowie Vernetzungspotenzial seien nicht vorhanden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Reduktionen des Gewässerraums können bei Eindolungen fallweise auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten geprüft werden, namentlich bei eingedolten Fliessgewässern im Strassenraum oder wenn das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre (§ 15 k Abs. 3 HWSchV). Der Dorfbach Egg verläuft im Abschnitt 4 nicht im Strassenraum. Ausserdem liegt der Abschnitt in einer Wohnzone W40 und nicht in der Kernzone. Es ist daher von tendenziell nicht dicht überbautem Gebiet auszugehen. Selbst wenn sich der Abschnitt in dicht überbautem Gebiet befinden würde, müsste der Gewässerraum nicht in jedem Fall reduziert werden. Gemäss Verordnungstext handelt es sich um eine

«Kann-Bestimmung» und nicht um eine «Muss-Bestimmung». Die Prüfung einer Reduktion des minimalen Gewässerraums im besiedelten Gebiet ist angezeigt, wenn die Ausscheidung des Gewässerraums nicht oder nur an die baulichen Gegebenheiten angepasst sinnvoll ist. Ist die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums aufgrund der räumlichen Verhältnisse im Nahbereich des Gewässers auch ohne Anpassung an die baulichen Gegebenheiten sinnvoll, muss die Reduktion des minimalen Gewässerraums nicht explizit geprüft, und damit auch die Frage nach der Lage in dicht überbautem Gebiet nicht oder nicht abschliessend beantwortet werden. In einer späteren Entscheidungsstufe (z.B. Ausnahmegewilligung für ein konkretes Bauvorhaben) kann sich die Frage erneut stellen. Zu diesem Zeitpunkt muss die Frage aber ohnehin in einer eigenständigen Interessenabwägung geklärt werden.

Der Abschnitt verläuft ausserhalb des Strassenraums und ist nur teilweise überstellt, weshalb ein Öffnungspotenzial vorliegt. Eine Anpassung der Gewässerraumbreite, resp. eine Reduktion des Gewässerraums ist nicht angezeigt.

Gemäss Aussage der Gemeinde besteht ausserdem aufgrund der Hochwassersicherheit (Dimensionierung des Durchlasses) mittel- bis langfristig ein Sanierungsbedarf. Dies könnte auch Auswirkungen haben auf die Linienführung. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Überlegungen und Grundlagen vorliegen, besteht die Möglichkeit, den Gewässerraum im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung von Wasserbauprojekten zu revidieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung keine neuen unverhältnismässigen Einschränkungen für die Grundeigentümer entstehen, da bereits heute und auch nach der Gewässerraumfestlegung weiterhin der Gewässerabstand von 5 m nach § 21 WWG einzuhalten ist. Dieser entspricht in etwa dem festzulegenden minimalen Gewässerraum von 11 m. Seit 2011 gelten zusätzlich die Übergangsbestimmungen der GSchV, welche deutlich breiter ausfallen als der festzulegende minimale Gewässerraum. Mit der Festlegung des minimalen Gewässerraums von 11 m kommt es somit vielmehr zu einer Erleichterung der Einschränkungen, weil die Übergangsbestimmungen aufgehoben werden.

Antrag 4: Betreffend HWE Dorfbach Egg (Einwendungen vom 3. April 2023 und 6. April 2023)

Auf den Gewässerraum sei entlang des gesamten Hochwasserentlastungskanals zu verzichten. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann der Gewässerraum bei eingedolten, künstlich angelegten sowie bei sehr kleinen Gewässern angepasst werden, bzw. es kann ganz darauf verzichtet werden. Aufgrund des parallel verlaufenden Abwasserkanals bestehe zudem kein Platz für den Bau eines Gewässerraums. Ausserdem sei es sinnvoll, wenn erschlossenes und zentrumnahes Bauland optimal ausgenützt werde.

Ein Verzicht könne auch damit begründet werden, dass es sich beim HWE Dorfbach Egg nicht um ein öffentliches Oberflächengewässer handle. Art. 36a GSchG sehe die Festlegung von Gewässerräumen nur im Bereich «oberirdischer» Gewässer vor. Der Hochwasserentlastungskanal sei von Beginn her künstlich unterirdisch angelegt worden und könne daher kaum als «oberirdisches Gewässer» qualifiziert werden. Da der Entlastungsstollen keine natürliche Gerinnesohlenbreite aufweise, welche die Basis für die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV darstelle, sei kein Gewässerraum auszuscheiden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der allein keine wasserbaulichen Massnahmen hervorgehen. Der «Bau eines Gewässerraums», wie dies in der Einwendung beschrieben wird, ist nicht möglich, da es sich um eine planerische Massnahme handelt. Auch sind anderweitige bauliche Massnahmen weder geplant noch Gegenstand dieser Festlegung.

Im Kanton Zürich wird gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 977/2016 in einem ersten Schritt der Gewässerraum an den Gewässern im Siedlungsgebiet im Rahmen des vereinfachten Verfahrens festgelegt. Der HWE Dorfbach Egg liegt im Siedlungsgebiet und wird in der Verfügung Nr. 0475 vom 15. August 2018 (Bestand der öffentlichen oberirdischen Gewässer in der Gemeinde Egg) als öffentliches Oberflächengewässer gelistet. Auch wenn das Gewässer eingedolt ist, gilt es als Oberflächengewässer, da Eindolungen als in Leitungen verlegte oberirdische Fliessgewässer gelten. Entsprechend ist der Gewässerraum festzulegen. Einem Verzicht auf die Festlegung wird somit nicht zugestimmt.

Im Sinne einer teilweisen Berücksichtigung wird jedoch einer Reduktion des Gewässerraumes auf die minimale Eingriffsbreite zugestimmt. Eine Gewässerraumfestlegung dient bei Eindolungen dazu, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Eindolung das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und ein Ersatz fällig wird, genügend Raum für eine allfällige Bachöffnung zu sichern und das Gewässer vor Überstellung zu schützen. Zwar besteht aufgrund der Lage der Dole theoretisches Öffnungspotenzial, da es sich jedoch um eine Hochwasserentlastung handelt, kann eine Öffnung der Eindolung ausgeschlossen werden. Eine Wiedereindolung der Fliessgewässer ist zwar gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG grundsätzlich nicht zulässig, die Voraussetzungen, bei welchen die Behörde gemäss Art. 38 Abs. 2 GSchG Ausnahmen bewilligen kann, sind vorliegend jedoch erfüllt. Somit reicht es aus, den Raum für Unterhaltsarbeiten, die Sanierung und einen allfälligen Ersatz der Dole zu sichern. Der Gewässerraum wird für die gesamte HWE Dorfbach Egg neu mit einer Breite von 6.5 m ausgeschieden. Mit dieser Breite kann der Zugang für den Unterhalt der Dole langfristig gesichert werden.

Bezüglich der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) wird folgendes angemerkt: Bei Eindolungen wird diese jeweils anhand des Durchmessers der Eindolung mit einem Faktor 2 hergeleitet. Die rechnerische Herleitung einer nGSB kann anhand angrenzender, offener und vergleichbarer Abschnitte verifiziert werden. Im Falle des HWE Dorfbach Egg ist dies nicht möglich, daher wurde die nGSB rechnerisch hergeleitet.

Antrag 5: Betreffend HWE Dorfbach Egg, Abschnitt HWE Dorf Egg_02 (Einwendung vom 13. April 2023)

Es werde seit dem 30.12.2021 versucht, einen Landabtausch für das Grundstück Kat.-Nr. 2246 mit der Gemeinde Egg auszuhandeln. Die Verhandlungen seien seit da nicht vorangekommen. Es zeichnen sich auch keine entsprechenden Bemühungen seitens

der Gemeinde ab, obschon der Eigentümer für 3 Grundstücke Interesse signalisierte und somit auch seine Flexibilität bekundete.

Mit Erstaunen sei der Eigentümer über die Festlegung des Gewässerraums informiert worden, welche erhebliche Einschränkungen und eine Belastung für das Grundstück darstelle. Die Vermutung sei naheliegend, dass die Gemeinde den Landabtausch absichtlich verzögere, um den Kaufpreis für das Grundstück zu senken.

Der Gewässerraum schränke die Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Nebengebäudes auf dem Grundstück ein, was durch den Eigentümer nicht zu akzeptieren sei. Zudem werde in der von Suter von Känel Wild AG vorgelegten Analyse (Technischer Bericht) klar erwähnt, dass das Gewässernetz der Gemeinde Egg «in einem guten Zustand» sei. Vor diesem Hintergrund seien die resultierenden Folgen für das Grundstück nicht hinzunehmen.

Es werde somit vollumfänglich der Ausdehnung des Kanals auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2246 widersprochen, das Vorhaben zum Gewässerschutz werde wegen noch nicht abschätzbarer Einschränkungen und Beeinträchtigungen abgelehnt.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Der Landabtausch ist nicht Sache des AWEL und wird aus diesem Grund nicht im Rahmen der Gewässerraumfestlegung abgehandelt.

Bei diesem Gewässerabschnitt handelt es sich um eine Hochwasserentlastung. Damit das Meteorwasser ordnungsgemäss abgeleitet werden kann, muss die Funktionstüchtigkeit des Hochwasserentlastungstollen jederzeit gewährleistet werden. Dabei sind auch die Anforderungen an den baulichen und betrieblichen Unterhalt zu berücksichtigen. An diesen Grundanforderungen hat sich seit dem damaligen Bau des Hochwasserentlastungstollen nichts verändert.

Da der HWE Dorfbach Egg als öffentliches Oberflächengewässer gilt, ist ein Gewässerraum festzulegen. Bezugnehmend auf Antrag 4: Betreffend HWE Dorfbach Egg wird der Gewässerraum am gesamten Hochwasserentlastungskanal neu auf die minimale Eingriffsbreite von 6.5 m (statt 12.5 m) reduziert. Dadurch werden die Einschränkungen für das betroffene Grundstück Kat.-Nr. 2246 minimiert.

Antrag 6: Betreffend Radrainbach, Abschnitt Radrain_01 (Einwendung vom 30. März 2023)

Zur Auflage des Gewässerraums komme erschwerend hinzu, dass die Einwendenden von einem Quartierplan (Nr. 14) am Radrainweg betroffen seien.

Es werden folgende Bedenken angebracht:

1. Der Gewässerraumplan würde die Erschliessung des hinteren Grundstückes Kat.-Nr. 4204 verunmöglichen.
2. Parkplatzmöglichkeiten auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4200 und 4201 würden verunmöglicht.
3. Es solle eine Ausnahmeregelung erstellt werden, damit die Erschliessung zum Grundstück Kat.-Nr. 4204 sowie der geplante Wendepunkt möglich sei. Nur so könne der Quartierplan annähernd realisiert werden.

Es sei ausserdem fragwürdig, aufgrund eines eingedolten Bachs, welcher in einer Tiefe von 6 m und 11 m liege, keine Strassenmöglichkeiten und Parkplätze zu ermöglichen. Es werde deshalb beantragt, dass der Bach aus der Festlegung entfernt werde.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Mit Schreiben vom 10. April 2013 teilte das AWEL schriftlich mit, dass gemäss der Erschliessungs- und Bebauungsstudie des Planungsbüros Suter von Känel Wild AG eine sachgerechte Erschliessung des Grundstücks Kat.-Nr. 4204 nur über die Parzelle Kat.-Nrn. 1110, 4200 und 4201 möglich ist. Für einen Zufahrtsweg mit einer maximalen Breite von 3.6 m im Gewässerraum des Radrainbachs kann gemäss Schreiben des AWEL von einem Ausnahmetatbestand ausgegangen werden. Für die Anordnung des Zufahrtswegs soll möglichst wenig Fläche im Gewässerraum beansprucht werden. Ausgehend von der schriftlichen Zusicherung des AWEL, den Zufahrtsweg im Gewässerraum anordnen zu dürfen, wurde der Quartierplan Nr. 14 Radrainweg erarbeitet und bereits dreimal vom Kanton vorgeprüft. Nebst der Zufahrt zum Grundstück Kat.-Nr. 4204 ist im überarbeiteten Entwurf des Quartierplans, der noch zur dritten Vorprüfung vorliegt, die Wendemöglichkeit des Radrainwegs innerhalb des Gewässerraums vorgesehen.

Es wird festgehalten, dass der Zufahrtsweg, mit Verweis auf den Quartierplan, als standortgebundene Anlage gilt. Eine solche kann auch im Gewässerraum zu liegen kommen. Die Bewilligungsfähigkeit von Bauten und Anlagen oder anderer Nutzungen im Gewässerraum wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung. Bezüglich des Wendeplatzes wird angemerkt, dass dieser ausserhalb des Gewässerraums des Radrainbachs anzuordnen ist (Standorte 2 und 3) oder lediglich die Ränder des Wendeplatzes in den Gewässerraum hineinragen dürfen (Standort 4.1). Konkrete Fragen diesbezüglich sind direkt an die Gemeinde zu richten.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse, resp. aufgrund des zu bewilligenden Zufahrtsweges, kann der eingedolte Bachlauf im Bereich der besagten Grundstücke (Kat.-Nrn. 4200, 4201 und 4204) weder offengelegt noch in seiner Lage verändert werden. Da kein Offenlegungspotenzial besteht, kann der Gewässerraum im Sinne einer teilweisen Berücksichtigung der Einwendung ab dem Radrainweg auf die minimale Eingriffsbreite reduziert werden. Der Technische Bericht sowie die massgebenden Pläne wurden entsprechend angepasst. Der Gewässerraum wird im neuen Teilabschnitt Radrain_00 mit einer Breite von 6 m festgelegt. Der Zugang für den Unterhalt sowie für einen allfälligen Ersatz der Dole wird dadurch ausreichend und langfristig gesichert.

In der Einwendung wird weiter gefordert, auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten, respektive den gesamten Abschnitt aus der Festlegung zu entfernen. Diesem Antrag kann nicht zugestimmt werden. Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen kann die Behörde gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Die vorliegende Festlegung dient dazu, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht hat, genügend Raum für eine allfällige Bachöffnung, resp. genügend Raum für einen Ersatz, zu sichern und das Gewässer vor Überstellung

zu schützen. Im Sinne einer teilweisen Berücksichtigung der Einwendung wird der Gewässerraum ab dem Radreinweg reduziert festgelegt, da kein Offenlegungspotenzial besteht. Oberhalb des Radreinwegs kann aufgrund der räumlichen und baulichen Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorweggenommen werden, dass eine offene Wasserführung nicht möglich wäre. Dem Antrag auf einen Verzicht, resp. auf eine Entfernung aus dem Perimeter kann nicht zugestimmt werden.

Antrag 7: Betreffend Radrainbach, Abschnitt Radrain_03 (Einwendung vom 17. April 2023)

Die Entwürfe vom 9. Februar 2023 seien lediglich der Ehefrau des Einwenders zugestellt worden. Als Miteigentümer habe er keine Entwürfe zugestellt bekommen, dies sei ein formeller Fehler, entsprechend bewirke dies gemäss § 15 g HWSchV eine Ungültigkeit aller Entwürfe.

Des Weiteren gehen die Einwendungen dahin, dass im massgeblich beiliegenden Plan, auf den in den Entwürfen verwiesen werde, auf den beiden Grundstücken Kat.-Nrn. 5369 und 5370 ein eingedoltes Fliessgewässer (mit 11 m Mindestabstand) eingezeichnet sei. Die Existenz dessen wird mit Nichtwissen bestritten, die Existenz sei behördlich nicht nachgewiesen. Grundbuchlich bestehe, soweit ersichtlich, kein Durchleitungsrecht für die angebliche Leitung (im Gegensatz zu anderen Abwasser- und Meteorwasserleitungen).

Selbst wenn eine Leitung durch die beiden Grundstücke bestünde, sei nicht behördlich belegt, dass es sich rechtmässig um ein eingedoltes Fliessgewässer (mit 11 m Mindestabstand) gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV handle. Gemäss Gemeindeauskunft soll die Leitung unter den beiden Grundstücken eine Meteorwasserleitung fortführen, welche in den Radrainweg (bis zur Reservoir-Liegenschaft) eingebaut sei. Sollte dies zutreffen, sei nicht ersichtlich und behördlich nicht belegt, aus welchem Grunde diese Leitung, ab der Reservoir-Liegenschaft unter den beiden erwähnten Liegenschaften, ein eingedoltes Fliessgewässer mit Rechtsfolgen gemäss § 15k Abs. 3 HWSchV sein solle. Dies, zumal das Reservoir seit Jahren stillgelegt (und nach der Stilllegung durch die heutigen Miteigentümer von der Gemeinde Egg erworben worden) sei, sich auf der Reservoir-Liegenschaft auch keine Quelle befinde oder ein anderer ausserordentlicher Wasserzufluss bestehen würde.

Ein öffentliches Interesse, einen Gewässerraum zur Erholungsgebietsschaffung und für den Naturschutz zu schaffen, sei weder nachgewiesen noch ersichtlich. Auch aus Sicht Hochwasserschutz liege kein Interesse vor.

Es werde somit beantragt, auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 5369 und 5370 keine eingedolten Fliessgewässer (mit entsprechenden Gewässerabständen) gemäss § 15 k Abs. 3 HWSchV in rechtswidriger Weise zu begründen. Allenfalls sei für bestehende Meteorwasserleitung auf den beiden Grundstücken ein Durchleitungsrecht zu begründen, wobei die Begünstigten eine Leitungsverlegung vorzunehmen hätten, falls die Leitung bauliche Behinderungen auf den beiden Grundstücken bewirken würde.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bezüglich eines formellen Fehlers:

Die Einwendung konnte fristgerecht eingereicht. Daraus wird ersichtlich, dass dem Einwender aus der alleinigen Zustellung der Unterlagen an seine Ehefrau kein Nachteil erwachsen ist. Ein allfälliger formeller Fehler wäre damit geheilt. Eine Nichtigkeit der Unterlagen liegt nicht vor.

Bezüglich der Existenz des Fliessgewässers:

Der Radrainbach wird gemäss der amtlichen Verfügung Nr. 0475 vom 15. August 2018 (Bestand der öffentlichen oberirdischen Gewässer in der Gemeinde Egg) im Verzeichnis der öffentlichen oberirdischen Gewässer in der Gemeinde Egg aufgeführt. Dabei wird der Verlauf des eingedolten Gewässers festgehalten. Der Verlauf wird auch durch die amtliche Vermessung bestätigt. Es gibt somit keine berechtigten Zweifel weder an der Existenz noch am Verlauf des Radrainbachs. Für eine Überprüfung des Verlaufes wird auf das kantonale GIS verwiesen.

Da es sich beim Radrainbach um ein öffentliches Oberflächengewässer handelt, hat die Gewässerraumfestlegung somit auch an diesem Gewässer stattzufinden. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob das ehemalige Reservoir stillgelegt wurde. Die Festlegung des Gewässerraums beschränkt sich auf den im Verzeichnis der öffentlichen oberirdischen Gewässer aufgelisteten und im kantonalen GIS einsehbaren Radrainbach und hat entsprechend zu erfolgen.

Die Gewässerraumfestlegung dient nicht nur, wie dies in der Einwendung aufgeführt wird, der Erholungsgebietsschaffung und dem Naturschutz, sondern auch dazu, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und ein Ersatz fällig wird, genügend Raum für eine allfällige Bachöffnung zu sichern und das Gewässer vor Überstellung zu schützen. Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen kann die Behörde gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Aufgrund der räumlichen und baulichen Gegebenheiten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorweggenommen werden, dass eine offene Wasserführung im Abschnitt Radrain_03 nicht möglich wäre.

Bezüglich einem Durchleitungsrecht: Für ein öffentliches Oberflächengewässer ist kein Durchleitungsrecht notwendig.

Bezüglich Einschränkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung keine neuen Einschränkungen für die Grundeigentümer entstehen, da bereits heute und auch nach der Festlegung der Gewässerabstand von 5 m nach § 21 WWG einzuhalten ist. Dieser entspricht in etwa dem minimalen Gewässerraum von 11 m. Seit 2011 gelten zusätzlich die Übergangsbestimmungen der GSchV, welche deutlich breiter ausfallen als der festzulegende reduzierte Gewässerraum. Mit der Festlegung des Gewässerraums kommt es somit vielmehr zu einer Erleichterung der Einschränkungen, weil die Übergangsbestimmungen aufgehoben werden.

Antrag 8: Betreffend Leuenbach, Abschnitte Leu_06 / Leu_07 (Einwendung vom 11. April 2023)

Die Abschnittsbildung aufgrund der einmal festgesetzten Ökomorphologie nehme zu wenig Rücksicht auf die baulichen Gegebenheiten. Die Abschnitte Leu_06 und Leu_07 des Leuenbachs sollen deshalb nochmals überarbeitet werden.

Der Abschnitt Leu_07 müsse in zwei Abschnitte unterteilt werden. Zum einen sei eine deutliche Verengung mit anschliessend geradem Verlauf zu erkennen, zum anderen ändere sich an derselben Stelle auch die strukturelle Ausprägung des Uferbereichs. Während zuvor rechtsseitig eine Mauer und linksseitig eine erodierte Uferböschung mit Eisenbahnschwellen vorhanden sei, folge danach beidseitig eine Kanalisierung aus Beton. Infolge dieser Tatsachen werde es als sinnvoll erachtet, einen neuen Abschnitt einzufügen.

Im Abschnitt Leu_06 beginne die Eindolung bereits weiter bachaufwärts. Dies sei auch in der amtlichen Vermessung ersichtlich. Entsprechend müsste der Abschnitt Leu_06 bereits etwas weiter oben beginnen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Bezüglich des Abschnitts Leu_07

Die Ökomorphologie, Breitenvariabilität und Gerinnesohlenbreite des Abschnitts Leu_07 wurde aufgrund der Einwendung im Rahmen einer Begehung im September 2023 verifiziert (vgl. Kapitel 4.1 des Technischen Berichts vom 26. Februar 2024). Es hat sich dabei gezeigt, dass sich der Abschnitt rein optisch aufgrund der Begrenzungen unterscheidet. Über den gesamten Abschnitt betrachtet erweist sich jedoch die Ökomorphologie sowie die Breitenvariabilität als vergleichbar. Die Gerinnesohlenbreite variiert innerhalb des gesamten Abschnittes. Vor Ort wurden Messungen vorgenommen und ausgehend davon ein Durchschnittswert von 1.1 m definiert. Gegenüber den Angaben des GIS-Browsers des Kantons Zürich wurde die aktuelle Gerinnesohlenbreite somit um 0.1 m reduziert. Neu beträgt der minimale Gewässerraum 12.5 m statt wie bisher 13 m. Dem Antrag, den Gewässerraum in zwei Teilabschnitte zu reduzieren, wird nicht zugestimmt. Die Überprüfung vor Ort hat gezeigt, dass eine solche Unterteilung vorliegend nicht sinnvoll wäre.

Bezüglich des Abschnitts Leu_06

Es ist korrekt, dass der Abschnitt Leu_06 nicht den gesamten eingedolten Bereich umfasst. Der Abschnittwechsel soll mit dem Wechsel von eingedolt zu offen übereinstimmen. Die Geodaten sowie die Pläne im Technischen Bericht wurden entsprechend angepasst.

Antrag 9: Betreffend Bützibach, alle Abschnitte (Einwendungen vom 31. März 2023 und 1. April 2023)

Der Bützibach sei ein kleines Gewässer und führe im Sommer wenig bis gar kein Wasser. In der Regel nehme ein Gewässer bachabwärts an Breite zu. Nicht so beim Bützibach. Während für den Bach im oberen Verlauf ein Gewässerraum von 13.1 m festgelegt werde, nehme die Breite bachabwärts ab und betrage noch 11.0 m. Dies verlange eine Erklärung, ansonsten erscheine dies willkürlich.

Es werde daher beantragt, den Gewässerraum für den gesamten Bützibach mit einer Breite von 11 m festzulegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Beim Bützibach handelt es sich um ein Fliessgewässer, das teilweise eingedolt und teilweise offen durch das Siedlungsgebiet von Egg verläuft. Die Gerinnesohlenbreite variiert zwischen den einzelnen Abschnitten leicht, jedoch beträgt der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV für alle Abschnitte 11 m. Das Gerinne ist somit im oberen Bachverlauf nicht deutlich breiter als im unteren Verlauf. Der Grund, weshalb für den Abschnitt Buetzi_05 ein breiterer Gewässerraum festgelegt wird als für die übrigen Abschnitte liegt darin, dass es sich um einen ökomorphologisch wenig beeinträchtigten Abschnitt handelt (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung des Kantons Zürich). Entsprechend den Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Im Abschnitt Buetzi_05 wird der Gewässerraum somit auf die Biodiversitätskurve erhöht und mit 13.1 m festgelegt.

Einer Reduktion wird nicht zugestimmt, da die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind. Weitere Ausführungen bezüglich dem Abschnitt Bützi_05 finden sich im Antrag 10.

Antrag 10: Betreffend Bützibach, Abschnitt Buetzi_05 (Einwendung vom 17. April 2023)

Der Bützibach werde im Abschnitt Buetzi_05, welcher in dicht überbautem Gebiet liege, gemäss der Gewässer-Ökomorphologie-Karte im kantonalen GIS als wenig beeinträchtigtes Fliessgewässer geführt. Eine Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz sei gemäss der Tabelle Herleitung und Resultate nicht notwendig.

Der Abschnitt Buetzi_04, welcher als stark beeinträchtigtes Gewässer aufgeführt werde, werde mit einem Gewässerraum von 11 m festgelegt, obwohl sich das Gebiet als nicht überbautes Wiesland präsentiere, welches eine Behebung dieser Beeinträchtigung erlauben würde. Insbesondere würden sich in diesem vorhandenen Raum die eingeschränkte Breitenvariabilität und die ungenügenden Uferbereiche korrigieren lassen.

Für den Abschnitt Hof_04 des Hofnerbachs, welcher ebenfalls als stark beeinträchtigt aufgeführt werde, könne im Technischen Bericht auf Seite 37 entnommen werden, dass 2012 eine Ausnahmegewilligung für das Grundstück Kat.-Nr. 1164 erteilt wurde, wodurch das Einfamilienhaus den Uferstreifen, respektive den Gewässerraum aus Gründen der dichten Überbauung unterschreiten dürfe. Im Technischen Bericht werde weiter ausgeführt, dass aufgrund dieser Ausnahmegewilligung und aus Gründen der Gleichbehandlung der Grundeigentümer der ursprünglich zwecks Revitalisierung erhöhte Gewässerraum im gesamten Abschnitt auf den minimalen Gewässerraum von 11 m reduziert worden sei.

Die aufliegende Vorlage erweise sich mit Bezug auf die Behandlung der aufgezählten Abschnitte als weder mit der verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsгарantie der

Einwenderinnen und Einwender noch mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismässigkeit sowie dem verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Rechtsgleichheit vereinbar.

Obwohl kein Revitalisierungspotenzial bestehe und sich keiner der Abschnitte in einem Vorranggebiet gemäss kantonaler Richtplanung befinde, wolle die Gemeinde Egg bei einigen wenig beeinträchtigten bis natürlich/naturnah klassifizierten Abschnitten einen Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve ausscheiden.

Der Gewässerraum für den in dicht überbautem Gebiet verlaufenden Abschnitt Buetzi_05 des Bützibachs schneide sogar ein Gebäude an. Das Gewässer weise im besagten Abschnitt ein durch Mauern gesäumtes Bachbett auf und verlaufe teilweise direkt neben der Strasse. Die geplante (Über-) Breite erweise sich daher als Phantomplanung und als gänzlich unnötige Eigentumsbeschränkung. Haltlos werde die geplante Festlegung insbesondere hinsichtlich der erteilten Ausnahmegewilligung entlang des Hofnerbachs.

Weiter sei nicht nachvollziehbar, weshalb bei einem heute wenig beeinträchtigten Abschnitt ohne Ausbaubedarf (Buetzi_05) eine Erhöhung der Gewässerraumbreite vorgesehen sei, während im stark beeinträchtigten, gänzlich unbebauten Abschnitt Buetzi_04 der minimale Gewässerraum vorgesehen sei.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bezüglich Ökomorphologie und Erhöhung:

Nach Art. 36a GSchG ist der Gewässerraum so festzulegen, dass er «die natürlichen Funktionen der Gewässer» gewährleistet. Dies beinhaltet unter anderem die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung von Lebensräumen, sowie den Transport von Wasser und Geschiebe und die Erneuerung des Grundwassers. Diese natürlichen Funktionen umfassen also einerseits hydromorphologische Aspekte und andererseits auch ökologische Aspekte. Aus Sicht der ökologischen Aspekte dient der Gewässerraum nicht nur der Raumsicherung zur Schaffung wertvoller neuer Lebensräume, sondern auch dem Erhalt bestehender, wertvoller Lebensräume. Darunter fallen auch wenig beeinträchtigte und naturnahe Abschnitte.

Damit ein Abschnitt als wenig beeinträchtigt oder naturnah eingestuft werden kann, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Es wird dabei die Breitenvariabilität, die Verbauung der Sohle, die Verbauung des Böschungsfusses sowie der Uferbereich (inkl. Bewuchs) berücksichtigt. Durch die Erhöhung auf die Biodiversitätsbreite soll der gesamte Bereich, der für die ökomorphologische Beurteilung als wenig beeinträchtigtes oder naturnahes Gewässer berücksichtigt wurde, im Gewässerraum zu liegen kommen.

Zusammenfassend lässt sich eine Erhöhung des Gewässerraums im Abschnitt Buetzi_05 damit rechtfertigen, dass die ökomorphologische Einstufung des Gewässers als wenig beeinträchtigt den Abschnitt als schützenswert qualifiziert.

Es wird angemerkt, dass die Erhöhung auf die Biodiversitätsbreite den Raumbedarf nicht nur aus Sicht Revitalisierung, sondern auch für den Natur- und Landschaftsschutz sichert. Entsprechend wird dies auch in der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) gefordert: Für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, muss ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass für den Schritt «Natur- und Landschaftsschutz» der Raumbedarf bereits durch die Biodiversitätsbreite gesichert wurde.

Für den Abschnitt Buetzi_04 sowie für alle weiteren stark beeinträchtigten und künstlichen Gewässerabschnitte, welche gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung keinen grossen Revitalisierungsnutzen aufweisen, besteht weder aus Sicht Revitalisierung noch aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ein Grund für eine Erhöhung. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Wasserbauprojekt umgesetzt werden, kann der Gewässerraum noch immer im Rahmen der Festsetzung des Wasserbauprojektes revidiert werden.

Bezüglich Eigentumsgarantie:

Der Gewässerraum stellt eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar (ÖREB), welche grundsätzlich entschädigungslos zu dulden ist. Grundstücke, Bauten und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, verbleiben im Eigentum ihrer bisherigen Inhaberinnen und Inhaber. Es kommt deshalb nicht zu einer formellen Enteignung. Bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG möglich.

Bezüglich Ausnahmegewilligung:

Betreffend die Festlegung des Gewässerraums am Abschnitt Hof_04 wird auf den Antrag 12 verwiesen. Der Gewässerraum ist unabhängig der dazumal erteilten Ausnahmegewilligung festzulegen. Wie unter Antrag 12 beschrieben, wird der Gewässerraum zudem auf die Biodiversitätskurve erhöht.

Die Ausnahmegewilligung für das Grundstück Kat.-Nr. 1164 wurde bereits am 31. August 2012 ausgestellt. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung wird keine Ausnahmegewilligung erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen kann (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV). Die Bewilligungsfähigkeit von Bauten und Anlagen oder anderer Nutzungen im Gewässerraum wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

Antrag 11: Betreffend Rütibach, Abschnitte Rueti_02/03/04 (Einwendung vom 3. März 2023)

Es sei gemäss Art. 41a GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraum für das Rütibächlein zu verzichten.

Das Rütibächlein entspringe im Wiesland aus einer Öffnung von ca. 50 cm Breite und bis ca. 20 cm Höhe. Mehr Wasser als die Quellöffnung zulasse, könne nicht austreten. Werde die mögliche Wassermenge auf die gesamte Breite von 11 m verteilt, ergebe sich ein mögliches «Hochwasser» von ca. 7 mm.

Das Bächlein habe eine Länge von der Quelle bis zum Verschwinden unter der Forchstrasse von ca. 300 m. Auf der gesamten Länge führe es nur nach starken Niederschlägen 1-2 Tage Wasser. Die obere Hälfte führe mehrheitlich Wasser, bei längerer Trockenheit sei jedoch der gesamte Bach trocken. Gemäss der Information «Gewässerraum» gehöre zu einem Bach eine regelmässige Wasserbedeckung. Dies sei beim Rütibächlein nicht der Fall.

Eine Überschwemmung entstehe, wenn mehr Wasser zugeführt als abgeführt werde. Dies sei in flachen Gebieten relativ schnell möglich, nicht jedoch an Hanglagen. Das Rütibächlein befinde sich in einer mässigen Hanglage. Ein Gewässerraum von 11 m werde nicht benötigt, da sowohl das Wasser als auch das Einzugsgebiet, selbst bei einem 300 jährigen Hochwasser, fehle.

Eine Folge des Gewässerraums wäre, dass das beliebte «Willi-Haus-Weglein» abgetragen und mit 5 m Distanz wieder neu erstellt werden müsse.

Es werde sowohl vom Planungsbüro als auch von den Behörden kritiklos die Breite von 11 m gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV übernommen. Es solle begründet werden, weshalb nicht der Art. 41a Abs. 2 GSchV übernommen werde.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bezüglich Rütibach:

Der Rütibach ist ein öffentliches Oberflächengewässer und wird als solches auch in der Verfügung Nr. 0475 vom 15. August 2018 (Bestand der öffentlichen oberirdischen Gewässer in der Gemeinde Egg) aufgeführt. Der Verlauf des Rütibachs ist im kantonalen GIS ersichtlich. Da es sich um ein öffentliches Oberflächengewässer im Siedlungsgebiet handelt, ist der Gewässerraum festzulegen.

Auch wenn es sich um ein «kleines» Gewässer handelt, wird einem Verzicht im Sinne von Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV nicht zugestimmt. Die Formulierung «sehr kleine Gewässer» wurde durch den Ordnungsgeber bewusst offengehalten. Dadurch erhalten die Kantone einen gewissen Ermessensspielraum. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Gewässer auch bei der Festlegung eines Verzichts auf die Festlegung des Gewässerraums seine Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann. Aus diesem Grund gelten im Kanton Zürich die im Gewässerplan bezeichneten Gewässer grundsätzlich nicht als «sehr kleine Gewässer» gemäss Formulierung in Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV.

Bezüglich des vereinfachten Verfahrens:

Die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet im sogenannten vereinfachten Verfahren ist eine übergeordnete planerische Festlegung, aus der allein keine unmittelbaren baulichen Massnahmen hervorgehen. Eine Verschiebung des «Willi-Haus-Wegleins» wird somit nicht notwendig. Bestehende Bauten und

Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand zudem grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Bezüglich der Herleitung des Gewässerraums:

Der Rütibach befindet sich nicht in einem Schutzgebiet nach Art. 41a Abs. 1 GSchV, der Gewässerraum wird deshalb nach Art. 41a Abs. 2 GSchV, und nicht nach Abs. 1, wie dies in der Einwendung behauptet wird, festgelegt. Aufgrund der natürlichen Gerinnesohlenbreite zwischen 0.6 m und 1.4 m beträgt der minimale Gewässerraum 11 m. Eine Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig und wird auch nicht vorgenommen. Der minimale Gewässerraum reicht für die Raumsicherung vor Hochwasser aus. An der Gewässerraumfestlegung für den Rütibach wird festgehalten.

Antrag 12: Betreffend Hofnerbach, Abschnitt Hof_04 (Einwendung vom 12. April 2024)

Für den Abschnitt Hof_04 des Hofnerbachs sei die Einstufung als «dicht überbaut» aufzuheben und der Gewässerraum auf 14 m festzulegen.

Der Abschnitt befindet sich nicht in der Kernzone; peripher gelegene Gebiete, die an Grünräume angrenzen, gelten als nicht dicht überbaut. Dies betreffe insbesondere den unteren Abschnitt im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 5276 und 5275, da sie in der kantonalen Landwirtschaftszone liegen. Die Ausnahmegewilligung aus dem Jahre 2012 für ein einzelnes Grundstück bilde keine Grundlage, die eine Ausweitung der Bewilligung und damit eine Reduktion des Gewässerraums ohne weitere Prüfung erlauben würde. Ausnahmegewilligungen würden in der Regel restriktiv ausgelegt.

Der Abschnitt Hof_04 sei Teil des kommunalen Inventars der Schutzgebiete und Naturschutzobjekte. Zusätzlich sei der Abschnitt gemäss Ökomorphologie wenig beeinträchtigt, resp. natürlich klassifiziert, weshalb der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zu bestimmen sei.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Der Abschnitt Hof_04 liegt, wie dies in der Einwendung korrekt geschrieben wurde, in einem kommunalen Schutzgebiet, nicht in einem kantonalen. Der minimale Gewässerraum wird weiterhin gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt.

Es wird der Einwendung dahingehend zugestimmt, als dass eine Ausnahmegewilligung aus dem Jahre 2012 für ein einzelnes Grundstück keine Grundlage für eine Ausweitung der Bewilligung, resp. für eine Reduktion des Gewässerraums ohne weitere Prüfung bilde. Bei Ausnahmegewilligungen handelt es sich um Einzelfallbeurteilungen. Anderen Grundeigentümer steht es frei, bei einem konkreten Bauvorhaben ebenfalls eine Ausnahmegewilligung zu beantragen. Eine allgemeine Reduktion des Gewässerraums im gesamten Abschnitt ist daher nicht möglich. Der Gewässerraum wird folglich, aufgrund der ökomorphologischen Klassifizierung als natürliches / wenig beeinträchtigtes Gewässer, gemäss der Biodiversitätsbreite von 14 m festgelegt. Die Unterlagen wurden entsprechend angepasst.

Antrag 13: Betreffend Chüetobelbach, Hofnerbach, Stigelibach, HWE Dorfbach Egg, Dorfbach Hinteregg, Bützibach, Rütibach, Letzibach (Einwendung vom 11. April 2023)

Die Forchbahn sei aktuell, neben dem erwähnten Grundstück Kat.-Nr. 330, am Dorfbach Hinteregg, und in Zukunft an mehreren weiteren Orten, direkt von der Festlegung des Gewässerraums in Egg betroffen.

Im kantonalen Richtplan (Thema Verkehr, Karteneintrag Nr. 26), weise die Forchbahn ihr langfristiges Vorhaben für einen vollständigen Ausbau auf eine Doppelspur aus (Trasseesicherung).

Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV könne, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, falls das Gewässer eingedolt sei. Es werde darum gebeten, die Möglichkeit im Bereich des Forchbahntrassees zu prüfen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Forchbahn gilt als standortgebundene Anlage und liegt in öffentlichem Interesse. Die Erstellung von standortgebundenen und im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen ist im Gewässerraum zulässig (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die Gewässerraumfestlegung verhindert somit den Ausbau der Forchbahn nicht. Einem Verzicht auf die Festlegung wird nicht zugestimmt.